

HRRS-Nummer: HRRS 2007 Nr. 873

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2007 Nr. 873, Rn. X

BGH 4 StR 329/07 - Beschluss vom 15. August 2007 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Essen vom 9. Februar 2007 wird aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 12. Juli 2007 mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass in den Fällen B II 1 und 2 der Urteilsgründe die tateinheitliche Verurteilung wegen Freiheitsberaubung entfällt. Die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat im Übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.